

Guantánamo, Abu Ghraib und Schilys "schwierige Fragen"

von Rechtsanwalt Eberhard Schultz *

Guantánamo ist nicht nur bei engagierten MenschenrechtlerInnen zu einem Synonym für einen rechtsfreien Raum des US-Imperiums geworden. Seit die erschreckenden Folterbilder von Abu Ghraib auf der ganzen Welt für negative Schlagzeilen sorgten, wurde eine Frage in Verbindung mit "Guantánamo" unüberhörbar: Handelt es sich hier wie dort nicht um systematische Folter?

Was manche Insider nach dem Umschwung der veröffentlichten Meinung in den USA vorhergesagt hatten, ist eingetroffen. Der Supreme Court hat am 28. Juni entschieden, dass die US-Gerichte für Guantánamo-Gefangene zuständig sind. Entscheidend für die Gerichtsbarkeit amerikanischer Gerichte auf Guantánamo sei schließlich, dass die USA laut Pachtvertrag "exklusive Gerichtsbarkeit und Kontrolle" über den Stützpunkt haben, selbst wenn die letztendliche Souveränität bei Kuba verbleibe. Das Gericht sprach sich im Fall des US-amerikanischen Staatsbürgers Hamdi auf dessen Antrag hin ausdrücklich für dessen Recht auf anwaltlichen Beistand aus.1

Angesichts der nun auch höchstrichterlich erkannten Tatsache, dass die USA die exklusive Gerichtsbarkeit und Kontrolle über den Stützpunkt haben, soll die Rechtslage des Stützpunktes an sich noch einmal beleuchtet werden:

Der Marinestützpunkt gehört zu den besten Häfen Kubas und ist größer als die Halbinsel von Manhattan. Hierfür zahlten die USA in der Vergangenheit jährlich eine Pacht, die seit 1934 4.085 US-Dollar beträgt. Seit der Revolution hat Kuba die USA immer wieder aufgefordert, den Stützpunkt zu räumen, da der Pachtvertrag

mit Gewalt durchgesetzt worden sei, Kuba nimmt die Pachtzahlungen nicht mehr an.²

Die USA halten die Bucht auf kubanischem Hoheitsgebiet seit 105 Jahren besetzt, vor 100 Jahren wurde der Pachtvertrag abgeschlossen. Die meisten derartigen Pachtverträge sind befristet und die Obergrenze beträgt 99 Jahre. Im Fall Guantánamo jedoch erheben die Vereinigten Staaten den Anspruch auf ein unbefristetes Pachtverhältnis. In dem Vertrag von 1903 gewährt Kuba tatsächlich die Pacht "für die Zeit, die für die Zwecke einer Bunkerstation und Marine-Basis erforderlich ist." (Artikel I). Weiter heißt es jedoch in Artikel III: "Während die Vereinigten Staaten die Oberhoheit der Republik Kuba über die oben beschriebenen Land- und Wasserflächen anerkennen, gesteht die Republik Kuba zu, dass die Vereinigten Staaten während der gesamten Zeit der nach den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgenden Besetzung der besagten Flächen die vollständige Jurisdiktion und Kontrolle über besagte Flächen und innerhalb dieses Gebietes ausüben."³

Seit 1959 besteht Kuba auf dem Standpunkt, dass die Pachtverträge von 1903 und 1934 nach dem modernen Völkerrecht nichtig seien und Guantánamo "illegal und gegen den Willen des kubanischen Volkes besetzt gehalten" werde.

Auch sei der Pachtvertrag deswegen nichtig, weil die USA einen schwerwiegenden Verstoß gegen dessen Bestimmungen begangen hätten. In Artikel I und II des Vertrages ist eindeutig bestimmt, dass das Pachtobjekt "als Bunkerstation und Marine-Basis und zu keinem anderen Zweck" benutzt werden darf. Nach Artikel 60 der Wiener Konvention über das Vertragsrecht ist ein Vertrag bei schwerwiegenden Verstößen gegen seine Bestimmungen nichtig. Eine Verwendung der Territoriums als Internierungslager ist offensichtlich unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des Vertrages und stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, der eine einseitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kuba rechtfertigt. Hinzu komme durch die mutmaßli-

* Der Autor:

Eberhard Schultz, Jahrgang 1943, ist Rechtsanwalt und Notar in Bremen und Berlin, Mitarbeit in der Internationalen Liga für Menschenrechte und im Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) in Berlin. Der vollständige Text des Beitrags ist unter www.menschenrechtsanwalt.de abrufbar.

Der Text ist ein gekürzter Vorabdruck aus dem Jahrbuch des Komitees für Grundrechte und Demokratie 2003/2004, das im November erscheint.



chen Folterungen auf Guantánamo ein noch schwerer wiegender Verstoß gegen den Pachtvertrag, der dessen sofortige Auflösung rechtfertige.

Mit der Entscheidung des Supreme Court – so schien es jedenfalls – wurde der Konstruktion der US-Administration der Todesstoß versetzt, die das Gefangenenlager eigens auf dem Militärstützpunkt auf der Insel Kuba errichtet hatte, um auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung des Supreme Court aus der Nachkriegszeit die Unzuständigkeit der US-amerikanischen Justiz begründen zu können.

Der Schein trog. Die FAZ⁴ vom 09. Juli 2004 berichtete, dass den Gefangenen nunmehr ein Recht auf eine Anhörung zustehen solle, jedoch kein Recht auf einen Anwalt. In dem Bericht heißt es: "Die Tribunale werden nach Angaben aus dem Pentagon aus drei Militärangehörigen bestehen, von denen zumindest einer Jurist sein soll. [...] Allerdings gilt in den Verfahren nicht die Unschuldsvermutung; vielmehr müssten die Gefangenen die Annahme entkräften, daß sie Komplizen der Al-Quaida oder der Taliban seien".

Es ist unübersehbar, dass damit die verbindlichen Regeln des Völkerrechts und des internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte erneut mit Füßen getreten werden, weil derartige Militärtribunale ohne Anwaltsbeistand und Unschuldsvermutung ein Hohn auf wesentliche Bestandteile einer unabhän-

gigen Justiz darstellen und den internationalen Mindeststandards nicht entsprechen.

Die Debatte um die Systematik der Folter

Neben den Fotos von sexuellen Nötigungen und Erniedrigungen durch die US-amerikanische Wachmannschaft von Abu Ghraib waren es vor allem zwei, die die Gemüter erregten: Eine US-Bewacherin, die triumphierend vor einem nackten Gefangenen posiert und lachend mit einer Zigarette im Mund aus ihren Händen eine Maschinenpistole formt, die auf das Geschlechtsteil des Gefangenen zielt und das Foto von einem irakischen Gefangenen, der, den Kopf mit einem spitz zulaufenden Sack verhüllt, auf einer Kiste mit Essensrationen steht, an seinen ausgebreiteten Armen hängen Kabel, die nach oben führen - die folternden US-Militärs hatten ihm gedroht, sobald er von seiner Box stürze, werde er mit Stromschlägen getötet, noch ist nicht bekannt, wie lange das Opfer diese Torturen ertragen musste. Diese beiden Bilder sind nicht nur in der arabischen Welt zum Symbol des US-Besatzungsterrors im Irak geworden. Kaum waren die Bilder trotz aller Vertuschungsversuche an die Öffentlichkeit gelangt, bemühte sich die US-Administration durch die Einleitung von Ermittlungen gegen einige untergeordnete Militärchargen, die Version von den "wenigen EinzeltäterInnen" zu verbreiten. War diese

Version für Kenner der Verhältnisse von Anfang an wenig glaubwürdig, so brach sie nach kurzer Zeit nicht nur durch die Angaben der beschuldigten "EinzeltäterInnen" zusammen, sondern auch durch die nach und nach durchsickernden Fakten, die Berichte des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK), die jetzt auch an die Öffentlichkeit gelangten und nicht zuletzt die Angaben der Brigadegeneralin Janis Karpinski, ehemalige Oberkommandierende der US-Gefängnisse im Irak. Diese sind besonders interessant, weil sie den direkten Zusammenhang zur Situation in Guantánamo herstellen. Hat sie doch öffentlich u.a. in einem Interview mit dem britischen BBC bestätigt, dass US-Generalmajor Geoffrey Miller, der Kommandant des Militärlagers von Guantánamo im September 2003 eigens mit einem Team von Folterexperten nach Bagdad gereist war, um die neuesten Foltermethoden einzuführen. Bei seinem Aufenthalt in Bagdad habe Miller wiederholt gesagt, dass er Abu Ghraib "gidmoisieren" werde ("Gidmo" ist im Militärslang die Bezeichnung für das Lager in Guantánamo) und dass er und sein Team es gewesen seien, die die in Guantánamo angewandten Verhörmethoden bekannt gemacht hätten. Karpinski sagte der New York Times, der militärische Geheimdienst habe das IKRK systematisch von bestimmten Teilen Abu Ghraibs fernzuhalten versucht. Angehörige der Militärpolizei berichten von "Geistergefangenen", die während IKRK-Inspektionen in den Gebäuden hin- und hergetrieben wurden, damit die Besucher sie nie zu Gesicht bekamen.

Dabei darf die Rolle der selbst unter Beschuss geratenen Brigadegeneralin Karpinski nicht etwa zu positiv eingeschätzt werden. Robert Fisk berichtet im *Independent*, er habe beim letzten Besuch (vor den Enthül-



lungen über die Folter in Abu Ghraib) von ihrem Besuch im *Camp X-Ray* in Guantánamo gehört, sie habe da "nichts falsches gefunden" und er erwähnt, wie stolz sie kurz vor den Enthüllungen Abu Ghraib Journalist-

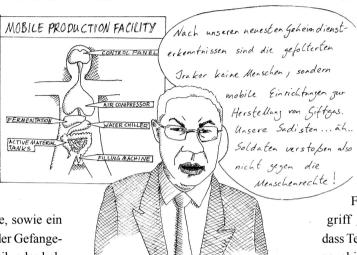
Innen vorgeführt habe.

Zu den Verhörmethoden, die in Guantánamo entwickelt und erprobt wurden, mit, wie
mensch im *Pentagon*bis heute glaubt, durchschlagendem Erfolg gehören laut *Washington Post* Schlafentzug,
Dauerverhöre, der Ein-

satz von Hitze und Kälte, sowie ein "Angriff auf die Sinne" der Gefangenen etwa mit lauter Musik oder hellem Licht." Die FR berichtet, dass Miller die systematische Rund-umdie-Uhr-Bearbeitung der Gefangenen in Guantánamo noch Ende April stolz verteidigt hat und schreibt weiter, "bereits im April 2003 hat das Pentagon laut Washington Post 20 der Miller-Techniken zur Anwendung in Guantánamo Bay offiziell frei gegeben. Einige Praktiken dürfen demnach nur eingesetzt werden, wenn der Verteidigungsminister sie persönlich genehmigt.

In Bagdad will man von Guantánamo Bay lernen, Miller empfiehlt, auch im Irak die Wachmannschaften "aktiv in das Schaffen von Bedingungen für eine erfolgreiche Ausbeutung der Gefangenen" einzubeziehen. Die Schließer sollten als ein "Möglichmacher für Verhöre" eingesetzt werden. Am 12. Oktober erlässt die US-Militärführung im Irak eine entsprechende Verhör-Richtlinie. Am 12. November werden die Militärpolizisten des Wachpersonals in Abu Ghraib formell der 215 Military Intelligence Brigade unterstellt, Geheimdienstspezialisten, die für die Verhöre zuständig sind."

Von Fehlgriffen Einzelner können also nur Ignoranten oder Menschen reden, die die USA und ihre Alliierten vom Vorwurf der systematischen Anwendung der Folter reinwaschen wollen.



Systematische Folter und "rechtsfreier Raum"

Popentaiser

 integraler Bestandteil des "Kriegs gegen den Terror"

Ende Mai berichtete das renommierte US-Nachrichtenmagazin *Newsweek*, dass bereits zwei Jahre zuvor, am 25. Januar 2002 der juristische Chefberater des Weißen Hauses, *Alberto Gonzalez*, Präsident *Bush* in einem abfälligen Memorandum über die Genfer Konvention geraten hatte, sich nicht länger an Vorschriften dieser "verwunderlich kuriosen" und "längst überholten" Konvention zu halten.

Im Juni des Jahres veröffentlichte das Wall Street Journal ein 50 Seiten umfassendes brisantes Dokument mit dem Titel des für Verteidigungsminister Rumsfeld angefertigten Berichts "Gefangenenverhöre im globalen Krieg gegen den Terrorismus" im Internet und es wurde schnell als Grundsatzdokument zur Rechtferti-

gung von Folter analysiert. Die *Washington Post* vermerkte in einem Leitartikel, in dem Pentagon-Papier werde argumentiert, dass der US-Präsident als Oberkommandierender der

Streitkräfte die Autorität habe,

amerikanisches und internationales Recht zu missachten und die Folterung ausländischer Gefangener zu befehlen; darüber hinaus werde allen Verhörspezialisten, die den Befehl des Präsidenten befolgen, strafrechtliche Immunität zugesichert. "Die

Folter selbst wurde als Begriff ganz eng umdefiniert, so dass Techniken, die physische und psychische Schmerzen verursachen, als legal angesehen werden.

[...] All dies war lediglich das Vorspiel für die Einführung von 24 (neuen) Verhörtechniken für ausländische Gefangene – genau wie jene Techniken, die auch derzeit noch angewendet werden und die Präsident Bush als human bezeichnet."

In einem bereits im August 2002 für das Weiße Haus verfassten Memorandum der Rechtsabteilung des Justizministeriums wird die Rechtsauffassung vertreten, "das unter bestimmten Bedingungen" die "Folter legal sein könnte". Die Washington Post, der dieses Memorandum zugespielt worden war, hat es inzwischen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.⁵

Nur wenn die körperlichen Schmerzen, die einem Gefangenen zugefügt werden, mit den intensiven Leiden vergleichbar sind, die normalerweise mit Organversagen oder Tod einhergehen, können sie als Folter bezeichnet werden, argumentieren die Juristen des Justizministeriums in diesem Memorandum; psychische Folter läge nur dann vor, wenn die Seelenqualen, die einem Gefangenen zugefügt würden, so schlimm seien,



dass sie zu dessen monate- oder gar jahrelang andauernder geistiger Verwirrung führten. Die ARD-Tagesschau meldete, dass der US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld Ende 2002 zumindest zeitweilig brutale Verhörmethoden auf Guantánamo zugelassen habe: Gefangene durften in schmerzhafte Körperhaltungen gezwungen, mit Hunden bedroht und zum Ausziehen gezwungen werden; auch bis zu 20 Stunden dauernde Marathon-Verhöre habe er genehmigt.

Nun hat sich im ersten Halbjahr 2004 immer deutlicher ein klarer Zusammenhang herausgeschält, den die US-Administration zumindest vorläufig der eigenen Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit verschweigen will: Die ausdrückliche Missachtung des Folterverbots als Kern der traditionellen Menschenrechte, die systematische Folter als zulässiges Mittel im "internationalen Krieg gegen den Terrorismus" als Kehrseite der Rechtfertigung von Aggressionskriegen unter Missachtung von UN-Charta und bindenden völkerrechtlichen Verträgen zur Rechtfertigung der Doktrin von der "humanitären Intervention". Dass diese sich selbst ad absurdum führt, wenn die systematische Folter zugelassen wird, durfte den Verantwortlichen geschwant haben, als sie versuchten, die Veröffentlichungen dieser Dokumente und die öffentliche Debatte hierüber zu verhindern und jede Enthüllung und jede Kritik als "unpatriotischen Akt" und Verrat am "Kampf gegen den Terror" hinzustellen.

Die Rolle Europas

Wenn auch die Kritik an den Konstrukten der US-Administration aus Europa einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Debatte in den USA haben dürfte, so wenig Illusionen sind über die Konsequenz und Grundsätzlichkeit dieser Kritik angebracht. Wie in dem Beitrag "Endstation Guantánamo" in den Blättern für deutsche und internationale Politik versucht wurde, zu belegen, ist diese Kritik halbherzig und wir müssen davon ausgehen, dass in einer ähnlichen Situation der "Terrorismusbekämpfung", in der Situation von Anschlägen in Westeuropa, zwar die Bekämpfung der mutmaßlichen TerroristInnen andere Erscheinungsformen annehmen dürfte, als das Militärlager von Guantánamo oder das Gefängnis von Abu Ghraib – aber die Wahrung menschenrechtlicher Mindeststandards keineswegs gewährleist ist. Dazu hier nur eine Anmerkung:

Die im britischen terrorism act eingeführte "detention without trial" (Haft ohne Gerichtsverfahren) wurde von amnesty international kritisiert, unter anderem habe das Vereinigte Königreich diese Massnahmen damit gerechtfertigt, dass die Vorschriften für die Beweisführung (rules of evidence) "im Strafverfahren zu streng seien, um erfolgreiche Verfolgungen zu erlauben". Ein offensichtlich grotesker Widerspruch.

Mitten in die laufenden Enthüllungen über die Folterungen in Abu Ghraib und ihre Hintergründe, hat Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) in einem Interview mit dem Magazin Der Spiegel Ausführungen zu den "Islamisten" gemacht, die im Originalton zitiert zu werden verdienen. Angesprochen auf das angebliche Motto der Attentäter von Madrid "Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod" erklärte er:

" Diese Haltung, die das eigene Leben und das von anderen nicht achtet, zieht sich seit Jahrhunderten als Leitmotiv durch die Geschichte. Die Terroristen sollten aber wissen: Wenn ihr den Tod so liebt, dann könnt Ihr ihn haben. [...] Wer den Tod liebt und das Leben anderer in

Der Rechtsstatus der Gefangenen

Die von der US-Regierung geschaffene Figur des "enemy combatant" ist dem Völkerrecht fremd. Die Inhaftierten können entweder Kriegsgefangene sein oder Untersuchungsgefangene nach Strafrecht. Jedenfalls muß nach Art. 5 der III. Genfer Konvention ein unabhängiges Gericht über ihren Status entscheiden.

Kriegsgefangene stehen unter dem Schutz des IKRK (Art. 45 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls), sie können nach dem III. Genfer Abkommen ihre Zusammenlegung und freie Kommunikation verlangen, sowie Vertretung durch gewählte Vertrauensleute, erhebliche Freizügigkeit und Informationsmöglichkeit, selbst im Falle der Verfolgung oder Verurteilung wegen einer Straftat. Sie haben Verfahrensgarantien: Untersuchungshaft von max. 3 Monaten, Entlassung bei ernsthafter Erkrankung, Verbot von Isolation, ordentliche Gerichtsbarkeit, Recht auf Rechtsbeistand usw.. Strafverfolgung ist nur zulässig soweit die vorgeworfene Handlung nicht durch das Kriegsrecht selbst gedeckt ist

(Art. 22 ff. des IV. Haager Abkommens von 1907 und Art. 48 ff. des I. Zusatzprotokolls).

Kriegsgefangene dürfen nicht verhört werden, bei Kriegsende sind sie freizulassen und zu repatriieren. Einer formellen Kriegserklärung oder Zugehörigkeit zu einer regulären Armee bedarf es nicht, auch Guerilleros fallen unter das humanitäre Kriegsvölkerrecht.

Der vorsätzliche Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren ist nach Art. 130 des III. Genfer Abkommens und Art. 85 des I. Zusatzprotokolls von 1977 strafbar. Auch Art. 8 Abs. 2 a VI des Statuts des IStGH bestimmen als schweres Kriegsverbrechen "den vorsätzlichen Entzug des Rechts von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren." Die Mißhandlung von Kriegsgefangenen stellt selbstverständlich ein Kriegsverbrechen dar, für das der IStGH zuständig wäre.

Frage stellt, der muss auch mit dem eigenen Tod rechnen. [...] Ich bin ein entschiedener Gegner der Todesstrafe. [...] Aber wir müssen und werden uns zur Wehr setzen – notfalls auf eine Art, die das Leben der Terroristen nicht schonen kann. Der Kampf gegen den Terrorismus erfordert im Extremfall wie etwa in Afghanistan auch den Einsatz militärischer Mittel.

SPIEGEL: So, wie die Israelis oder die US-Amerikaner, die 2002 einen jemenitischen AlQaida-Repräsentanten und fünf seiner Begleiter per Rakete liquidierten?

Schily: Das ist ein sehr problematischer Fall, der unserem Rechtsverständnis nicht entspricht. Aber eine klare rechtliche Einordnung dieser Sachverhalte im internationalen Kontext steht noch aus. Im Krieg nehmen wir uns das Recht, den Gegner zu töten. Gibt es nicht sogar ein Notwehrrecht gegenüber Terroristen, die Massenmorde planen? Das führt uns zu der Frage, ob im äußersten Fall die Tötung einer Person als Notwehr zu rechtfertigen ist.

SPIEGEL: Und zu welcher Antwort sind Sie gekommen?

Schily: Das ist eine sehr heikle Frage. [...] Da verschwimmen inzwischen die Grenzen von Strafrecht, Polizeirecht und Kriegsrecht. Die Fragen sind so schwierig, dass es darauf noch keine schlüssigen Antworten gibt. [...] Das Problem für die Politik ist, dass sie mitunter handeln muss, bevor die richtigen Kategorien gefunden sind. [...] Wir müssen unterscheiden zwischen der Situation, der wir uns in Europa gegenübersehen, und der Lage außerhalb. Innerhalb Europas wehren wir uns gegen den Terrorismus im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung. Das schließt etwa gezielte Tötungen aus - mit Ausnahme bestimmter Notwehr- oder Notstandsmaßnahmen im Sinne des so genannten finalen Rettungsschusses. [...] Wenn wir aber sagen, dass es im Extremfall zulässig ist, hochgefährliche Angreifer sogar zu töten, dann ist es nur konsequent, schon im Vorfeld deren Bewegungsfreiheit einzuschränken. Damit sind wir bei der schwierigen Frage, wo die Grenze zwischen militärischen und polizeilichen Mitteln verläuft.

SPIEGEL: In Guantanamo sind die Häftlinge weder Kriegsgefangene noch Kriminelle, sondern schlicht Outlaws.

Schily: Guantanamo halte ich für sehr problematisch. Die Gefangenen müssen einen Rechtsstatus erhalten.

SPIEGEL: Und welchen?

Schily: Wir könnten im Polizeirecht eine Grundlage für eine Art Sicherungshaft schaffen, die den Inhaftierten bestimmte Rechte zubilligt wie etwa anwaltlichen Beistand und gerichtliche Überprüfung. [...] Trotzdem können wir der Frage nicht ausweichen, was wir mit Personen machen, die wir für eine massive Gefahr für unser Land halten. Wenn wir sie nicht abschieben können, ist es im Extremfall möglicherweise notwendig, sie für eine Weile in Haft zu nehmen." ⁶

Hier wird der Bogen vom rechtsfreien Raum in Guantánamo über Kriegseinsätze bis zur sogenannten Sicherungshaft gespannt. Was als nachdenkliche Plauderei zur Rückeroberung der Stammtischhoheit daherkommt ist eine wohlkalkulierte Absage an zwingende völkerrechtliche Bestimmungen, natürlich ohne dies auch nur mit einem Wort anzudeuten, versteckt hinter der Schwierigkeit, auf neue Herausforderungen schlüssige Antworten zu finden.

Im Klartext: Der US-amerikanische Bombenanschlag auf einen *mut-maßlichen* Al-Quaida-Repräsentanten und fünf seiner Begleiter im Jemen ist nach Kriegsrecht nicht zu rechtfertigen, weil im Jemen keine Kriegshandlungen stattfanden und es sich nicht um Kombattanten handelte, sondern um Zivilisten, es wäre also ein schweres Kriegsverbrechen.⁷ Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten handelt es sich eindeutig um eine Liquidation ohne Gerichtsurteile. Einen kaltblütigen Massenmord Unschuldi-

ger. Für Schily allerdings ist das ein "sehr problematischer Fall", für den es "keine klare rechtliche Einordnung" in den internationalen Kontext gibt, das Gerede vom "Verschwimmen der Grenzen von Strafrecht, Polizeirecht und Kriegsrecht" verschleiert also die klare Feststellung über die absolute Gültigkeit die Folterverbots und der Todesstrafe als europäische Grundwerte, die nach bisherigem Verständnis sogar notstandsfest sein sollen.⁸

Mit der "Sicherungshaft" ohne strafrechtliche Schuld wird offenbar die "Haft ohne Gerichtsverfahren" (detention without trial) vorbereitet, ohne das britische Vorbild zu benennen. Mit seinem Interview hat Schily die Gunst der Stunde – erste Terroranschläge in Westeuropa – genutzt, um auch bei uns die Aufhebung verbindlicher völkerrechtlicher Normen vorzubereiten. Dies ist klares politisches Kalkül, ⁹ das internationale menschenrechtliche Mindeststandards bewusst aufs Spiel gesetzt.

Urteil Hamdi vs. Rumsfeld: http://a257.g. akamaitech.net/7/257/242228june20041215/ www.supremecourtus.gov/opinions/03pdf/03-6696.pdf

² vgl. Alfred de Zayas, Professor für Internationales Recht an der Universität von British Columbia in Vancouver, ehem. Sekretär des Menschenrechtsausschusses der UN und Leiter der Petitionsabteilung beim UN-Hochkommissar für Menschenrechte in Genf, in dem Artikel: Wem gehört Guantánamo Bay? – Die Rechtslage um den Stützpunkt der Vereinigten Staaten (FAZ, vom 29.12.03, S. 36).

³ Zitiert nach de Zayas, ebenda.

⁴ Ausgabe 09.Juli 2004: Militärtribunale sollen Haft in Guantánamo prüfen.

⁵ http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/ articles/A38894-2004Jun13.html

⁶ Der Spiegel, 26.04.04

⁷ näher dazu Eberhard Schultz, Endstation Guantánamo, Blätter für deutsche und internationale Politik, Mai 2004

^{8/9} Ders., aaO.